

- 1) dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Communal-Bezirks zuge-
standen hat, oder
- 2) von Einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern
übergegangen ist.

§. 7.

In dem im §. 6 unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertrag-Verhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist den früher Berechtigten nicht erklärt worden, so muß die für Ueberlassung der Berechtigung übernommene Verpflichtung ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8.

Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im § 39 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Ehns- und Fideicommissfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypotheken-Gläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 22.

Wegen Feststellung der Entschädigungs-Ansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Capitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungs Renten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungs-Renten und Ablösungskapitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§. 37 bis 48 und 50 bis 59 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, und verlangt der Pächter nach § 59 des Entschädigungs-Gesetzes die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859, und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht, worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

Ergeben Berlin, den 31. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs.

Prinz von Preußen.

von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen.
von Bodelschwingh. von Massow. Graf von Waldersee. von Manteuffel II.

Nr. 129. Betr. die Nachweisung über die an die Königl. Gensdarmen des Kreises gezahlten Denun-
cianten-Antheile.

Die Polizei-Verwaltungen des Kreises veranlasse ich unter Hinweisung auf meine Verfügung vom 21. Juli d. J. — Kreisblatt Stück 30 — die Nachweisung über die im 3. Quartal d. J. an die Königl. Gensdarmen des Kreises gezahlten Denuncianten-Antheile bis zum 3. künftigen Monats an mich einzureichen. Neustadt, den 20. September 1858. Der Königliche Landrath.

Nr. 130. Betr. die Vergütung der an die Truppen gelieferten Marsch-Fourage.

Der Anspruch auf Vergütung der Seitens der Communen an die Truppen gelieferten Marsch-Fourage und des gestellten Vorspanns erlischt bestimmungsmäßig mit Ablauf von drei Monaten nach Ausstellung der Quittung des betreffenden Truppen-Commandeurs.

Indem ich den Ortsbehörden des Kreises diese Vorschrift in Erinnerung bringe, um sich vor Ver-
retungen zu bewahren, fordere ich dieselben auf, die Quittungen über die den Truppen auf dem Marsche

II

an
un
im
br
gef

S
E.
M.
F.
S.
S.

Augu
l. 6
J. 5
Aug.

N.

2
3
4
5
6
7
8